

Das MLUK informierte hier die Landwirtschaftsämter und bat um Weiterleitung dieser Information an die Landwirtschaftsbetriebe:
Im Vorgriff auf die neue Förderperiode ab dem 1.1.2023, haben wir im Agrarförderantrag 2022 für den GLÖZ 7 (jährlicher Fruchtwechsel auf Ackerland) die Kennungen

- ZF (Zwischenfrucht),
- US (Untersaat) oder
- 2F (Zweitfrucht)

in der Nutzcodeliste an den dafür möglichen Ackerlandnutzcodes ergänzt.

Die Regelungen der GAPKondV (bisher nur im Entwurf als Kabinettsfassung vorliegend) gelten grundsätzlich erst ab dem 1.1.2023. Eine antragstellende Person muss allerdings in 2023 auf seinen Ackerflächen einen Fruchtwechsel gegenüber dem Jahr 2022 nachweisen. Bei einer Kontrolle im Jahr 2023 gilt die Rückbetrachtung auf das Vorjahr (vgl. § 18 Abs. 1 S. 1 GAPKondV). Durch in 2022 angebaute Zwischenfrüchte oder Untersaaten kann ein solcher Fruchtwechsel nach den Maßgaben des § 18 Abs. 2 GAPKondV für 50% des Ackerlandes erfolgen und belegt werden. Der Fruchtwechsel kann auch durch den Anbau einer Zweitkultur im Jahr 2022 erbracht werden, sofern diese noch in 2022 zur Ernte führt (vgl. § 18 Abs. 1 S. 3 GAPKondV).

Änderungen der Bindungen ZF, US oder 2F nach dem 16. Mai 2022

Bis zum 31. Mai 2022 können bei einem bereits eingereichten Antrag die Bindungen ZF, US oder 2F ergänzt oder geändert werden, da es sich um eine ohnehin bereits zulässige Antragsänderung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 handelt.

Ab dem 1. Juni bis zum 4. Oktober 2022 können an bereits eingereichten Parzellen die Bindungen ZF, US oder 2F für die gesamte Parzelle ergänzt oder geändert werden, ohne dass es zu einer Sanktionierung kommt. Die Antragsänderung muss durch die antragstellende Person mit einer neuen Antragsversion eingereicht werden. Schlagteilungen im Rahmen der nachträglichen Änderung sind nicht zulässig.

Sollte die antragstellende Person für eine VOK ausgewählt worden sein, die noch nicht angekündigt wurde, ist der ZtP über die erfolgte Antragsänderung zeitnah zu informieren.

Änderungen der Bindungen ZF, US oder 2F ab dem 1. Juni 2022 sind abzulehnen, wenn

- die antragstellende Person bereits auf einen Verstoß im Agrarförderantrag hingewiesen bzw. über die Absicht unterrichtet wurde, dass eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden soll oder für die Kontrolle mittels Fernerkundung ausgewählt wurde.
- eine Schlagteilung im Rahmen der nachträglichen Bindungsänderung eingereicht wird.
- die Änderung ab dem 5. Oktober 2022 oder später eingereicht wird.